

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3274**

A18, A17

## **STELLUNGNAHME**

# Zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (Drs. 16/9809) und zum Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drs. 16/9805)

Köln, 01.12.2015

Die VKU Landesgruppe NRW vertritt über 330 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in Nordrhein-Westfalen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 69.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von 28,5 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 1,7 Milliarden Euro investiert.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.430 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,1 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

## › ALLGEMEINES

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Änderungsvorschlägen zum Landesplanungsgesetz Stellung nehmen zu können. Wir möchten uns dabei auf einen einzigen Punkt beschränken, der für kommunale Unternehmen aber von hoher Relevanz ist:

## › BERÜCKSICHTIGUNG VON FESTLEGUNGEN DES KLIMASCHUTZPLANES IN RAUMORDNUNGSPLÄNEN (§ 12 ABS. 6 UND ABS. 7 LPLG)

Wir lehnen die Regelungen in § 12 Abs. 6 und Abs. 7 LPLG, nach denen in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen bzw. in Raumordnungsplänen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umzusetzen sind, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, weiterhin ab.

Darauf haben wir bereits mehrfach hingewiesen. So haben wir in unseren Stellungnahmen vom 13.01.2012 und vom 22.10.2012 jeweils zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes die gesetzliche Vorgabe zur Festlegung von Vorgaben aus dem Klimaschutzplan in Raumordnungsplänen abgelehnt. Die entsprechende Regelung fand dann keinen Eingang in das Klimaschutzgesetz, wurde aber stattdessen in das Landesplanungsgesetz implementiert. Ebenfalls haben wir in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 28.02.2015 – gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden – eine gleichlautende Regelung im Ziel 4-3 abgelehnt. Es ist zu begrüßen, dass die Landesregierung unserer Auffassung diesbezüglich gefolgt ist und von einer Einführung des Ziels 4-3 Abstand genommen hat. Allerdings bedarf es – um tatsächlich eine Rechtsänderung herbeizuführen – zusätzlich auch einer Änderung der Regelungen in § 12 Abs. 6 und Abs. 7 LPLG.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände stellt in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2015 unter Ziffer 6 klar, aus welchen Gründen eine Streichung von § 12 Abs. 6 und Abs. 7 LPLG für notwendig erachtet wird.

**Wir schließen uns ausdrücklich und vollumfänglich der Argumentation und der Forderung der kommunalen Spitzenverbände an und verweisen insoweit auf deren entsprechende Ausführungen.**

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen würden.

Ansprechpartner:

Markus Moraing

Geschäftsführer

VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Brohler Straße 13

50968 Köln

Tel.: 0221 3770-225

E-Mail: [Moraing@vku.de](mailto:Moraing@vku.de)